

AMTSBLATT

des Kreises Busk.

XII. Teil ausgegeben und versendet am 30. Dezember 1916.

381.

Wechsel im Kreiskommando.

Auf Grund des Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 25. November 1916, Nr. 79. (Gstb. Präs. Nr. 16219/16) hat das Kommando des Kreises Busk, Oberst Josef Plachy übernommen, dagegen ist der bisherige Kreiskommandant, Oberstleutnant Karl Broudre zum Frontdienste eingerückt.

382.

Provisorische Staatsrat im Königreiche Polen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers wird folgendes verordnet:

§ 1.

Bis auf Grund eines zu vereinbarenden Wahlverfahrens ein Staatsrat im Königreiche Polen gebildet sein wird, wird ein provisorischer Staatsrat mit dem Sitze in Warschau errichtet.

Dieser Staatsrat besteht aus fünfundzwanzig Mitgliedern, die mit den Wünschen und Interessen des Volkes vertraut und vermöge ihrer Lebensstellung zur Vertretung aller Gebiete und Berufskreise innerhalb der beiden Generalgouvernements befähigt sind. Fünfzehn Mitglieder werden aus dem deutschen Verwaltungsgebiete, zehn Mitglieder aus dem österreichisch-ungarischen Verwaltungsgebiete entnommen.

§ 2.

Die Mitglieder dieses Staatsrates werden auf Grund Allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und seiner Majestät des Deutschen Kaisers durch gemeinsamen Erlaß der beiden Generalgouverneure berufen.

Wenn ein Mitglied wegfällt, wird nach den vorangehenden Vorschriften ein anderes Mitglied berufen.

§ 3.

Die beiden Generalgouverneure entsenden in den Staatsrat je einen Regierungskommissär und je zwei Stellvertreter. Zur Einholung von Äußerungen oder zur Erteilung von Aufklärungen können von jedem Generalgouverneur nach Bedarf auch sonstige Vertreter zu den Sitzungen des Staatsrates entsendet werden.

Die Regierungskommissäre und die sonstigen Vertreter müssen jederzeit gehört werden.

§ 4.

Der Staatsrat versammelt sich das erstemal auf Einladung der beiderseitigen Regierungskommissäre und wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der Vorsitzende führt den Titel Kronmarschall.

§ 5.

Die weiteren Sitzungen des Staatsrates werden vom Kronmarschalle einberufen.

Eine Sitzung muß stattfinden, wenn einer der beiden Regierungskommissäre oder die Mehrheit der Mitglieder es verlangen.

§ 6.

Der Staatsrat beschließt seine Geschäftsordnung und wählt insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuß.

Die Geschäftssprache des Staatsrates ist die polnische. Die behördlichen Organe sind berechtigt, sich der deutschen Sprache zu bedienen.

Die Sitzungen des Staatsrates sind nicht öffentlich.

§ 7.

Der Staatsrat hat in allen Fragen der Gesetzgebung in denen, die beiden Verwaltungen gemeinsam oder einzeln an ihn herantreten, sein Gutachten abzugeben.

Er ist berufen, an der Schaffung weiterer staatlicher Einrichtungen im Königreiche Polen mitzuwirken.

Zu diesem Zwecke hat der Staatsrat

a) die Entwürfe der Verordnungen auszuarbeiten, durch welche die gemeinsame Vertretung der von der österreichisch-ungarischen Monarchie und vom Deutschen Reiche verwalteteten Teile des Königreichs Polen geregelt wird;

b) Die Einrichtung einer polnischen Staatsverwaltung vorzubereiten.

Außerdem hat der Staatsrat

1. Initiativanträge und Anregungen in Landesangelegenheiten vorzubringen.

2. An der Bildung der polnischen Armee mit dem hiemit betrauten höchsten militärischen Befehlshaber der verbündeten Mächte mitzuwirken.

3. Beschlüsse über die Behebung der Kriegsschäden und über die wirtschaftliche Belebung des Landes zu fassen und die hiezu erforderlichen Mittel aus den von den beiderseitigen Verwaltungen zur Verfügung gestellten Krediten anzuweisen oder durch Zuschlag zu den direkten Steuern oder durch Aufnahme von Anleihen aufzubringen.

Die im Sinne des Punktes 3 gefaßten Beschlüsse

werden, wenn sie die Zustimmung derjenigen Verwaltung finden, auf deren Gebiet sie sich erstrecken, von dieser Verwaltung durch Verordnung in Vollzug gesetzt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Generalgouverneur: *Der Generalgouverneur:*

KUK. *von BESELER.*

383.

Notstandsaktion.

Zur Verherrlichung der Tronbesteigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs Karl I. hat das k. u. k. Kreiskommando zu Handen des Kreishilfskomitees für Humanitäre- Wohltätigkeits- und Bildungszwecke nachstehenden Betrag überweisen.:

Für die Spitäler (Busk, Chmielnik, Stopnica und Solec) . . . . , ... 2.600 K

Für das Isolierhaus in Nowy-Korczyn . 200 K

Für die Kinderheime (Busk, Nowy-Korczyn, Pacanów, Stopnica, Bossowice, Pacanowek und Chmielnik) . . . . 2.000 K

Für die Greisenasyle (Szaniec, Nowy-Korczyn, Pacanów, Stopnica, Gnojno, Szydłów, Busk und Sędziejowice) . . . . 1.400 K

Für das Schulwesen (Schule in Oleśnica Lehrerbibliothek und Schulverein in Busk) . 1.050 K

Für die freiwillige Feuerwehr (Busk, Chmielnik, Stopnica, Nowy-Korczyn) . . . 600 K

Für die christliche Armenbevölkerung . 2 000 K

Für die arme jüdische Bevölkerung (Chmielnik, Busk, Stopnica, Pacanów und Nowy-Korczyn) . . . . 1.800 K

384.

Ernennung der Stadträte und deren Stellvertreter für die Städte Busk und Chmielnik.

Im Sinne des § 14 der Verordnung des AOK. vom 18. August 1916, Vdgblatt Nr. 65, wurden folgende Herren zu Stadträten der Stadt Busk ernannt:

1. Jan Barzykowski. 2. Alter Brum, 3. Emil Buwiński, 4. Mordko Chmielnicki, 5. Jan Dytkowski, 6. Lewek Działowski, 7. Stefan Foltański, 8. Kazimierz Gałdziński, 9. Juljan Gołębiowski, 10. Ludwik Jarczyński. 11. Jan Król, 12. Engeniusz Legutko, 13. Władysław Lewicki, 14. Wincenty Majewski, 15. Wojciech Ozdoba, 16. Damazy Patek, 17. Ojzer Prajs, 18. Karol Pawłowski, 19. Mieczysław Pytlewski, 20. Aleksander Sadowski, 21. Edward Sendyk, 22. Władysław Śliwiński, 23. Dr. Antoni Sulimierski, 24. Józef Tomasiewicz.

Zu Stellvertretern der Stadträte der Stadt Busk wurden ernannt:

1. Jan Borzęcki, 2. Feliks Dytkowski, 3. Antoni Dzwonnik, 4. Stanisław Gondek. 5. Judka Górski, 6. Cypryan Kamiński, 7. Teofil Lewiński, 8. Jan Majewski, 9. Marjan Rożyński, 10. Wincenty Rydzy, 11. Józef Sobieraj, 12. Stanisław Tułecki.

Zu Stadträten der Stadt Chmielnik wurden ernannt:

1. Józef Dębicki. 2. Icek Majer Dąb, 3. Ludwik Gołębiowski, 4. Edward Grell, 5. Szlama Gutmann. 6. Stanisław Jamczur, 7. Stanisław Klefasiński, 8. Władysław Konarzewski, 9. Henryk Krynicki, 10. Edmund Lipowski, 11. Jan Maj, 12. Jankiel Mendrowski, 13. Franciszek Michalski, 14. Josek Moszenberg, 15. Roman Odrobiński, 16. Moszek Pasternak, 17. Andrzej Pawłowski, 18. Nusyn Pfefer, 19. Antoni Stradowski, 20. Jan Stradowski, 21. Ludwik Wawszczyk, 22. Józef Woliński, 23. Ks. Franciszek Salezy Żychowicz, 24. Sylwester Żychowicz.

Zu Stellvertretern der Stadträte der Stadt Chmielnik wurden ernannt:

1. Mordko Fajngold, 2. Marcin Lech, 3. Stanisław Maruszak, 4. Roman Marusiński, 5. Wincenty Pawlik, 6. Wacław Ścisło, 7. Stanisław Śliwiński, 8. Stanisław Świerzewski, 9. Andrzej Wawszczyk, 10. Chil Szyja Werdiger, 11. Jakób Włosiński, 12. Michał Zamojski.

385.

Weideverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen.

Trotz bereits ergangener Belehrungen und Verbote des Weidens von Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers mehren sich in letzter Zeit wieder derartige Fälle.

Abgesehen von dem Schaden, den die Eigentü-

mer des Viehes durch das Überfahren von Tieren erleiden, weil das Kommando der Heeresbahn hiefür keinen Ersatz leistet, wird hiedurch auch die Betriebssicherheit in einem nicht zu unterschätzenden Masse gefährdet. daß das Überfahren von Vieh leicht zu Zugsentgleisungen führen kann.

Der Bevölkerung wird daher nochmals eindringlichst in Erinnerung gebracht, daß das Weiden des Viehes innerhalb der Bahngrundgrenzen, sowie das Weiden in der Nähe des Bahnkörpers ohne Aufsicht verboten ist und die Übertretungen dieses Verbotes an den Schuldtragenden, wie auch an den Eigentümern (Besitzern) des Viehes gemäß § 1, der Vdg. des AOK. vom 19. August 1915, Vdgbltt. Nr. 30, mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden. Hiebei wird aufmerksam gemacht, daß im Falle der Beschädigung der Bahn oder gar eines Unglücksfalles der Schuldtragende (und der Eigentümer des Viehes) auch für den ganzen durch die Nichtbeachtung des Verbotes entstandenen Schaden, der mitunter sehr groß sein kann, nach den Grundsätzen des Zivilrechtes (Art. 1382—1385 cod. Nap.) mit seinem ganzen Vermögen haftet.

Als Sicherstellung für die Einbringung der Strafe und der eventuellen Ersatzansprüche wird das Vieh im Falle des Antreffens auf Bahngrund von den Organen der k. u. k. Heeresbahn gepfändet werden.

Das gepfändete Vieh wird — bei gleichzeitiger Erstattung der Strafanzeige an das zuständige Kreiskommando — dem nächsten Soltys bzw. Gemeindevorsteher in vorläufige Verwahrung übergeben, welcher dasselbe erst über Auftrag des Kreiskommandos ausfolgen darf.

386.

Eröffnung einer öffentlichen Realschule in Puławy.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Puławy** eine „Öffentliche Realschule“ eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion der öffentlichen Realschule in Puławy“ geleitet und nach außen vertreten.

387.

Eröffnung eines öffentlichen Realgymnasiums in Zamość.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Zamość** ein „Öffentliches Realgymnasium“ eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion des öffentlichen Realgymnasiums in Zamość“ geleitet und nach außen vertreten.

388.

Eröffnung eines öffentlichen Realgymnasiums in Pińczów.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Pińczów** ein „Öffentliches Realgymnasium“ eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion des öffentlichen Realgymnasiums in Pińczów geleitet und nach außen vertreten.

389.

Eröffnung einer öffentlichen Lehrerinnenbildungsanstalt in Lublin.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Lublin** eine „Öffentliche Lehrerinnenbildungsanstalt“ eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion der öffentlichen Lehrerinnenbildungsanstalt in Lublin“ geleitet und nach außen vertreten.

390.

Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Zamość.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Zamość** eine „Öffentliche Lehrerbildungsanstalt“ eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion der öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Zamość“ geleitet und nach außen vertreten.

391.

Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Solec.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Solec** an

der Weichsel (Kreis Wierzbnik) eine „Öffentliche Lehrerbildunganstalt“ eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion der öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Solec“ geleitet und nach außen vertreten.

392.

Unterhaltsbeiträge für Familienangehörigen von bei der Heeresbahn Nord verwendeten Staatsangehörigen.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Befehl vom 11. Oktober 1916, M. V. Nr. 114001/P verfügt, daß den Familienangehörigen der bei der Heeresbahn Nord verwendeten russischen Staatsangehörigen, welche entweder im Bezuge nur der Löhnung und Feldzulage, oder eines Taglohnes bis zu höchstens 1 Kr. stehen, ab 1. Oktober 1916, Unterhaltsbeiträge mit 40 h pro Kopf und Tag für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und mit 20 h für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren und schliesslich mit 40 h täglich für alleinstehende Personen auszuhalten sind.

Die Gesamtbezüge sämmtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 30 Kronen pro Monat übersteigen.

393.

Einführung der Fabriksinspektion im Okkupationsgebiete.

1. Zweks Überwachung der Durchführung aller durch die sozialpolitische Gesetzgebung den in industriellen Unternehmungen angestellten Arbeitern zugestandenen Fürsorgemaßnahmen wird im Okkupationsgebiete der Fabriksinspektionsdienst eingeführt und demselben als integrierender Teil die Überwachung des Dampfkesselbetriebes angegliedert.

Die Fabrikinspektion wird von einzelnen Fabriksinspektoren ausgeübt; für die Dampfkesselüberwachung kommen außerdem autorisierte Vereine und Zivilorgane in Betracht.

Die Oberaufsicht über beide Dienste führt der beim M.-G.-G. angestellte Fabriks-Oberinspektor.

2. Alle Rechte und Pflichten, welche laut den Bestimmungen des russischen Gewerbegesetztes für die Fabriksinspektion in Geltung standen, bleiben aufrecht.

3. Für die Amtierung der Fabriksinspektoren wird das Okkupationsgebiet vorläufig in zwei Aufsichtsbezirke geteilt und das Gebiet derselben wie folgt bestimmt:

I. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Lublin, die Kreise: Biłgoraj, Chełm, Hrubieszów, Janów, Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Opatów, Puławy, Radom, Sandomierz, Tomaszów, Wierzbnik und Zamość.

II. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Kielce, die Kreise: Busk, Dąbrowa, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Miechów, Noworadomsk, Olkusz, Opoczno, Pińczów, Piotrków und Włoszczowa.

In Bezug auf die Dampfkesselüberwachung gilt im allgemeinen dieselbe Einteilung. Der Wirkungskreis der einzelnen Dampfskesselüberwachungsvereine und der autorisierten Zivilorgane wird später bekanntgegeben werden.

Den Dampfkesselbenützern bleibt es freigestellt, innerhalb der in Bezug auf die Dampfkesselüberwachung getroffenen Rayonierung entweder den Fabriksinspektor, einen der für das Okkupationsgebiet autoriesierten Vereine oder ein autorisiertes Privatorgan behufs Kontrolle ihrer Dampfkessel in Anspruch zu nehmen.

Die Dampfkesselüberwachung erfolgt im allgemeinen nach den bislang in Geltung gestandenen Vorschriften. Allfällige Änderungen werden seinerzeit bekanntgegeben werden.

4. Die Tätigkeit eines Fabriksinspektors umfaßt in der Regel alle Produktionsstätten (Betriebsanlagen, Fabriken und Manufakturen) des ihm zugewiesenen Aufsichfsbezirkes, welche die gewerbsmäßige bezw. fabriksmäßige Erzeugung von Waren bezwecken.

Die Fabriksinspektoren unterstehen dem Fabriks-Oberinspektor und samt diesem dem M.-G.-G.

5. Von dem Wirkungskreise der Fabriksinspektoren sind ausgenommen:

a) Private Bergbaubetriebe und Bergwerke;

b) Eisenbahnbetriebe;

c) die Torfgewinnung.

6. Die Aufgabe der Fabriksinspektoren gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht in der Überwachung der Durchführung der gesetzlichen, in der russischen Gewerbeordnung bezw. in den Verordnungen der k. u. u. Militärverwaltung präzisierten

Vorschriften, betreffen:

a) Die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbsinhaber zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowohl in den Arbeitsräumen, als in den Wohnräumen, falls sie solche bestellen, zu treffen verpflichtet sind;

b) die Verwendung von Arbeitern. die tägliche Arbeitszeit und die periodischen Arbeitsunterbrechungen;

c) die Führung von Arbeitsverzeichnissen und das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise;

d) die Verwendung sowie die gewerbliche und die Schulausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter;

e) das gegenseitige Verhältnis zwischen dem Fabrikanten und den Arbeitern.

7. Der Fabriksinspektor hat den Kreiskommanden bei der Handhabung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung als beaufsichtigendes und beratendes Fachorgan behilflich zu sein.

Bei Gesuchen um Genehmigung von Betriebsanlagen, oder von Änderungen an bereits genehmigten, ist, insoweit hiebei Rücksichten auf das Leben und die Gesundheit der Arbeiter in Frage kommen, jederzeit das Gutachten des Fabriksinspektors einzuholen.

8. Zur Erfüllung seiner Aufgabe hat der Fabriksinspektor sich durch fortlaufende Revision der seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen, von den seinen Wirkungskreis berührenden Verhältnissen derselben, eingehende Kenntnis zu verschaffen.

Er hat weiters zwischen den Interessen der Arbeitgeber einerseits und der Arbeitnehmer anderseits, auf Grund seiner fachlichen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen, in billiger Weise zu vermitteln, und sowohl den Arbeitgebern als auch den Arbeitnehmern gegenüber, eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche ihn in den Stand setzt, zur Anbahnung und Erhaltung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorien beizutragen.

9. Den Exekutivorganen der Fabriksinspektion wird das Recht eingeräumt, ihren dienstlichen, schriftlichen Parteienverkehr und denjenigen mit Behörden I. Instanz direkt bewerkstelligen zu dürfen.

10. Die Beamten der Fabriksinspektion erhalten vom M.-G.-G. amtliche Legitimationen und eine Amtsstampiglie mit der Aufschrift: „Der k. u. k. Fabriks-Oberinspektor“ bezw. „Der k. u. k. Fabriksinspektor.

11. Dem Fabriksinspektor ist, sobald er sich als solcher, durch Vorzeigung einer vom M.-G.-G. ausgestellten Legitimation ausgewiesen hat, der jederzeitige Eintritt, sowohl bei Tag als auch bei Nacht, in alle Abteilungen der Gewerbeunternehmung, mit Ausnahme der den Verwaltungsmigliedern gehörenden Wohnungen (wenn diese Personen von den Arbeitern abgesondert wohnen), wie nicht minder in alle bei der Fabrik bestehende, für Arbeiter bestimmie Einrichtungen — (Wohnungen, Spitäler, Asyle, Kinderasyle, Krippen, Schulen, Badezimmer, Verkaufsstellen usw.) — gestattet.

Demgemäß ist die Legitimation sowohl für die Portiere, wie auch für alle, einzelnen Fabriksabteilungen vorstehende Personen (Meister, Werkführer usw.) bindend.

Der Gewerbeinhaber oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, den Fabriksinspektor bei der Inspektion zu begleiten.

Der Fabriksinspektor hat die Befugnis, jede Person, welche in der Unternehmung beschäftigt ist, auch die Gewerbsinhaber oder dessen Stellvertreter überall, wo der Arbeitsbetrieb der betreffenden Unternehmung stattfindet, über die in seinen Wirkungskreis einschlagenden Agenden. nötigenfalls ohne Zeugen, jedoch tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vernehmen.

Über Verlangen des Fabriksinspektors sind die Gewerbeinhaber oder deren Stellvertreter verpflichtet, die auf ihre Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden, nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen, vorzuweisen.

12. Findet der Fabriksinspektor, daß in einem, ihm unterstehenden Betriebe jene Bestimmungen, welche in den Bereich seiner Wirksamkeit (§ 6) fallen. nicht gehörig gehandhabt werden, so hat er die sofortige Abstellung derartiger Gesetzwidrigkeiten oder Übelstände vom Gewerbeinhaber zu verlangen und im Weigerungsfalle, bezw. wenn die nächste Revision ein in Bezug auf die gestellten Forderungen neagtives Resultat ergeben sollte, eine Anzeige an das zuständige Kreiskommando, behufs Einleitung der ordentlichen Amtshandlung zu erstatten.

Die Kreiskommandanten haben ihre Verfügungen über die vom Fabriksinspektor erstatteten Anzeigen sofort dem Fabriksinspektor mitzuteilen, welchem es freisteht, gegen die getroffene Entscheidung beim M.-G.-G. Einspruch zu erheben, welcher die Wirkung hat, daß diese Angelegenheit zur höheren Entscheidung vorgelegt werden muß.

13. Wenn eine der im § 11 bezeichneten Perso-

sonen dem Fabriksinspektor den Eintritt in die zu inspizierenden Lokalitäten verweigert, sich der von ihm verlangten Aussage entzieht oder andere davon abhält, falsch aussagt oder andere zu einer falschen Aussage zu bewegen sucht, endlich wenn der Gewerbsinhaber oder sein Stellvertreter die auf ihre Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden, Pläne oder Zeichnungen vorzuweisen verweigert, so macht sicht der Betreffende, sofern nicht der Tatbestand einer nach dem allgemeinen Gesetze zu ahndenden Handlung vorliegt, einer Übertretung schuldig und wird von dem zuständigen Kreiskommando nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung bestraft.

14. Die Fabriksinspektoren sind durch ihren Amtseid zu Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, namentlich haben sie über die ihnen von den Gewerbsunternehmern als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahrungsweisen und etwaige Eigentümlichkeiten des Betriebes das strengste Geheimnis zu bewahren.

394.

Vorratsaufnahme getrockneter Pflaumen und Pfllaumenmusses.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Verordnungsblatt Nr. 70, wird folgendes verfügt:

§ 1. Anzeigepflicht.

Jeder, der getrocknete Pflaumen oder Pflaumenmus in Mengen über 1/2 russisches Pud in seinem Gewahrsam hat, gleichgiltig, ob er Eigentümer der Ware oder bloß Verwahrer derselben ist, hat seine bezüglichen Vorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware bis **längstens 1. Dezember 1916** beim k. u. k. Gendarmeriepostenkommando des Lagerungsortes der Ware schriftlich oder mündlich anzumelden.

Bestellte, jedoch noch auf dem Transporte befindliche Mengen dieser Waren hat der Besteller ebenfals bis zu der vorgenannten Frist vorschriftsmäßig anzumelden und gleichzeitig mitzuteilen, bei wem er die Ware bestellte und bis zu welchem Termine sie voraussichtlich eintreffen wird.

Mengen unter 1/2 russischen Pud sowie diesbezügliche, im Besitze der Heeresverwaltung befindliche Vorräte sind nicht anzeigepflichtig.

§ 2. Behördliche Aufsicht und Strafbestimmungen.

Die Überwachung der Erfüllung, Anzeigepflicht sowie die Überprüfung der Anmeldungen wird das Kreiskommando gemäß § 4 der Verordnung des Armee Oberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Verordnungsblatt Nr. 70, veranlassen.

Dem Kreiskommando obliegt auch die Handhabung der Strafbestimmungen des § 8 der obgenannten Verordnung unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt Nr. 30, betreffend das Verfahren und die Verwendung der Strafgelder und der Erlöse für verfallen erklärte Waren.

§ 3. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

395.

Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren.

Auf Grund des § 1, Punkt 2, der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verordnungsblatt Nr. 62, betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Handelskonzession.

Zum gewerbsmäßigen Handel mit Pferden, Eseln, Maultieren, Rindern und Schweinen, ist die Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Das Gewerbe darf auf Grund derselben Konzession nur im Amtsgebiete des Kreiskommandos ausgeübt werden, das die Konzession erteilt hat.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 2. Überfuhrbewilligung.

Der Transport, der Trieb das Führen sowie jede

sonstige Beförderung der im § 1 bezeichneten Tiere aus einem Kreise in einen anderen (Überfuhr) darf nur mit Bewilligung (Ueberuhrbewilligung) des Kreiskommandos erfolgen, aus dessen Amtsgebiete die Tiere ausgeführt werden sollen.

Im Gesuche um die Ueberfuhrbewilligung muß der Zweck der Ausfuhr, der Bestimmungsort, die Zahl und Gattung der auszuführenden Tiere und die Gemeinde, aus der die Tiere ausgeführt werden sollen, angegeben sein.

§ 3. Vidierung der Bewilligungsurkunde.

Auf Grund der Ueberfuhrbewilligung darf die Ausfuhr erst erfolgen, nachdem hievon beim Kreiskommando des Ausfuhrortes Meldung erstattet wurde. Die Meldung wird vom Kreiskommando auf der Bewilligungsurkunde unter Angabe des Datums des Abtriebes und der Zahl der abgetriebenen Tiere bestätigt.

§ 4. Strafbestimmungen.

Uebertrerungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Artikel II, § 1, der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt Nr. 30, an Geld bis zu zwettausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Strafe kann auf Grund der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verordnungsblatt Nr. 68, § 1, Punkt 4, der Verfall jener Tiere verfügt werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Besitze des Verurteilten stehen.

§ 5. Aufhebung älterer Vorschriften.

Die bestehenden Vorschriften über den Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren sind aufgehoben. Lizenzen und Bewilligungen, die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften ausgestellt wurden, sind ohne rechtliche Wirkung.

Die veterinärpolizeilichen Vorschriften bleiben durch die gegenwärtige Verordnung unberührt.

§ 6. Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

396.

Waschlauge aus Holzasche.

Die durch die Kriegsverhältnisse bedingte Knappheit an Seife, Soda und Natronlauge zwingt zur grössten Sparsamkeit mit diesen Waschmaterialien. Eine Flüssigkeit, welche sich als Ersatz für Lauge, Sodalösung und Waschseife eignet, läst sich aus Holzasche gewinnen, welche bekanntlich einen hohen Gehalt an Potasche besitzt.

Zu diesen Zwecke wird die Holzasche in einem geeigneten Gefäß aus Holz oder Eisen mit etwa der vierfachen Menge heissen Wassers übergossen und gut umgerührt, wobei die in der Asche enthaltene Potasche in Lösung geht. Die Flüssigkeit wird hierauf durch Leinwand gegossen, welche als sackartiges Filter in einen Holzrahmen eingespannt ist. Die abfliessende klare Flüssigkeit wird dem zum Waschen bestimmten Wasser zugesetzt, wodurch die reinigende Kraft desselben wesentlich erhöht wird.

Auch kann man Holzasche, vorausgesetzt, daß sie vollkommen weissgebrannt ist, dem Waschen bestimmten Wasser direkt zusetzen, wobei außer der in Lösung gehenden Potasche, auch die festen Bestandteile der Asche (ähnlich wie Waschsand u. dgl.) durch die mechanische Wirkung den Schmutz beseitigen.

Asche von Steinkohle ist für die beschreibende Verwendung natürlich nicht geeignet.

Von der Benützung einer auf diese Art erzeugten Lauge ist ausgiebigster Gebrauch zu machen.

397.

Einlösung von Handels- Industrie- und Personalindustriepatenten.

Wie alljährlich, werden alle im Kreise im Betriebe stehenden Handels und industriellen Unternehmungen zur Einlösung der Patente pro 1917, in der Frist vom 15. November bis 31. Dezember 1916 aufgefordert. Der Vorgang dabei soll nachstehender sein: Der steuerpflichtige Unternehmung Handelsvertreter oder Handelsgehilfe hat sich bei seiner zuständigen Gemeinde zu melden und die nötigen Anmeldungsblankette (Deklaration) welche von der Gemeinde unentgeltlich ausgefolgt werden, zu beheben. Nach entsprechender und gewissenhaften Ausfüllung dieser Drucksorten sollen diese bei der Gemeinde wieder hinterlegt und der Steuerbetrag, erlegt werden.

Die Gemeinde bestätigt jede Einzahlung mittels der von der Deklaration abgetrennten Quittung, welche von der Partei aufzubewahren ist. Die Gemeinden führen die eingezahlten Steuerbeträge in den vorgeschriebenen Terminen an die Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos ab, Hiernach werden die Patente ausgestellt und der Gemeinde zur Zustellung übermittelt.

Es wird hervorgehoben, daß die Patente nur in der Frist vom 15. November bis 31. Dezember 1916 ausgefolgt werden und in dieser Frist muß jede steuerpflichtige Partei die Patentsteuer erlegen. Später sich meldende Unternehmer werden ohne Ausnahme nach den geltenden Gesetzesvorschriften als Handelsführende ohne Patent bestraft. Nur die neu enstandenen Unternehmungen können nach der obigen Frist die Zeugnisse bei der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos beheben.

Mit 1. Jänner 1917 wird mit der Kontrolle aller Unternehmungen begonnen und wird diese strengstens durchgeführt. Alle nach dem Gesetze von der Patentsteuer nicht befreiten Steuerträger werden falls sie sich mit einem entsprechenden Zeugnisse nicht ausweisen werden können, nach Art. 526 des Gewerbegesetzes bestraft.

Bezüglich des Ausmasses der Patentsteuer wird nachstehende die Skala der Patensteuer angegeben. Als Richtschnur bei der Einzahlung der Patensteuer soll die im Jahre 1916 eingezahlte Patentsteuer dienen.

Falls aber für dieses Jahr eine zu niedrige Steuer bemessen wurde, oder im Jahre 1917 der Betrieb erweitert werden sollte, muß ein Zeugniß einer höheren Gruppe eingelöst werden.

Insbesondere diejenigen Steuerpflichtigen welche den Umfuhrhandel betrieben, müssen ein Zeugniß nach der unterstehenden Skala einlösen.

Es wird vor Einlösung eines der Unternehmung nicht entsprechenden Zeugnisses gewarnt, denn die Schuldigen werden zur Verantwortung gezogen und strengstens bestraft werden.

Der staatlichen Patentsteuer unterliegen im Kreise:

1) Handelsunternehmungen, Handelsvermittlungen, alle Arten Lieferungen laut Kontrakt und Lieferungen überhaupt;

2) Industrielle Unternehmungen: Fabriken, Industrieanstalten, Handwerke und Transportunternehmungen;

3) Persönliche industrielle, Beschäftigungen.

Der Handels u. Industriebetreibende ist verpflichtet für jede abgesonderte Handels oder Industrieunternehmung, für jedes abgesonderte Gewerbe sowie für jede abgesonderte pensönliche industrielle Beschäftigung, die steuerpflichtig, ist, ein separates Handels bezw. Industriezeugniß einzulösen.

Jedes Handelszeugniß berechtig ohne Lösung eines weiteren Handelszeugnisses zur Führung und zwar:

Das Zeugniß der I, Gruppe 3-er Lager,
„ „ „ II, „ 2-er „
„ „ „ III, „ 1-es Lagers.

Die Führung weiterer Lager durch die Handelsunternehmungen u. aller Lager durch die Industrieunternehmungen mit Ausnahme der oben bezeichneten, unterliegt der Besteuerung wobei spezielle Lagerzeugnisse zu lösen sind. Für jedes von der Patentsteuer befreite Lager ist der Unternehmer vepflichtet ein spezielles unentgeltliches Industriezeugniß zu erwerben. Jede Lieferung laut Vertrag und Lieferung überhaupt wird als abgesonderte Unternehmung betrachtet und muß nach der Höhe der Summe der Verbindlichkeit mit einem speziellen Industriezeugniß versehen werden.

Eigentümer der Handels und Industrieunternehmungen, welche der staatlichen Patentsteuer unterliegen sind berechtigt ohne Lösung abgesonderter Zeugnisse nachstehende Abmachungen zu schliessen:

1) Eigentümer der Industrieanstalten in Bezug auf die Lieferung ihrer Erzeugnisse auf jeden Betrag;

2) Eigentümer der Transportunternehmung in Betreff der Lastenverfrachtung auf jeden Betrag;

3) Eigentümer der Handelsetablissements in Betreff der Lieferung der von ihnen abesetzten Waren auf den Betrag welcher dem Handelszeugnisse der Unternehmung entspricht.

Für jedes Handelsplacement des Umfuhrhandels wie Wagen, tragbaren Tisch, Bude u. dgl. muß ein separates Patentzeugniß gelöst werden.

Auf Grund dieses Zeugnisses darf der Handel nur in diesem Orte u. an diesen Jahrmärkten betrieben werden, für welche das Zeugniß lautet.

Wenn in einem Handelsgeschäfte die Waren en gros u. en detail abgesetzt werden, muß das Handelszeugniß für den en gros Handel gelöst werden.

Wenn eine Industrieunternehmung ein von der Industrieanstalt abgesondertes Etablissement zur Betreibung des Handels, obgleich mit eigenen Erzeugnissen besitzt (ausser Kantor und Handelslager für Engrosverkauf) so ist sie verpflichtet zum Betriebe

dieses Handels ein abgesondertes Handelszeugniss einzulösen.

Eigentümer der Industrieanstalten, welche sich ausser Erzeugung der Waren mit Handel sowohl ihrer wie fremder Erzeugnisse befassen, sind verpflichtet, ausser dem Industriezeugnisse auch ein Handelszeugniss nach der Gruppe welcher diese Handelsunternehmung angehört, zu erwerben.

Wenn die Patentsteuer nach der Zahl der in der Unternehmung beschäftigten Arbeiter bemessen wird, so werden zu Arbeitern alle jene beider Geschlechter gezählt, welche abgesehen davon, ob sie ständig oder nur zeitweise angestellt sind, sowohl in der Hauptanstalt wie in ihren Abteilungen oder außerhalb der Anlage beschäftigt sind, ferner Meister und andere Angestellte, welche die Ausführung der Arbeit überwachen, schliesslich ständige Arbeiter welche das Material innerhalb der Anstalt befördern; je 2 Arbeiter, welche noch nicht 17 Jahre oder welche über 55 Jahre alt sind, werden als ein Arbeiter gezählt. Bei der Feststellung der Arbeiterzahl sollen vorübergehende Arbeiter welche das Beheizungsmaterial und die Stoffe zur Produktion für die Industrieanstalt vorbereiten und zuführen, fertige Produkte und Abfälle ausführen, schliesslich jene, welche zu Bau oder Reparaturarbeiten in der Anstalt vorübergehend beschäftigt wurden, nicht berücksichtigt werden.

In einer jeden Handels und Industrieanstalt, welche durch den Eigentümer selbst oder dessen Familienmitglieder nicht geführt wird, muß ein Verwalter, welcher auf Grund des eingelösten Patentzeugnisses zur Führung der Unternehmung berechtigt ist, angestellt werden.

Als Familienmitglieder werden betrachtet: Der Vater, die Mutter, der Mann, die Frau und die keine eigene Wirtschaft führenden Kinder und Enkeln.

Handelsunternehmungen der IV. Gruppe und die den Umfuhrhandel Betreibenden haben das Recht, je einen Handelsgehilfen und Stellvertreter für jede Unternehmung oder den Umfuhrhandel zu halten. Nur denjenigen Handels und Industrieunternehmern ist es gestattet Reisende und Agenten zu halten, welche an Haupt Patentsteuer wenigstens 150 Rubel zahlen.

Wenn im Laufe des Jahres eine Unternehmung in die höhere Gruppe übergeht, muss die Differenz zwischen der gezahlten und der nach der neuen Gruppe gebührenden Steuer nachgezahlt werden. Handels und Industriezeugnisse gelten nur für diese Personen, welchen sie ausgefolgt werden und dürfen anderen Personen nicht ausgefolgt werden.

Sie gelten nur für diese Anstalten, Gewerbe und Industrieunternehmungen und nur für diese Ortschaft, für welche sie behoben wurden.

Patentzeugnisse auf Lieferungen laut Vertrag und Lieferungen überhaupt müssen beim Vertragsabschluss eingelöst werden.

Wenn die Erfüllung der Verbindlichkeiten einige Jahre fortlaufen soll, müssen jedes Jahr neue Patente behoben werden.

Wenn ein Handelszeugnis einer anderen Person im Laufe des Jahres abgetreten wird, oder andere Veränderungen eintreten muss diesbezüglich eine Anzeige binnen eines Monates an die Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos erfolgen.

Die Handelszeugnisse müssen im jeder Unternehmung an einer sichtbarer Stelle aufgehängt werden.

Es ist strengstens verboten das Mitnehmen der Patente auf Reisen oder das Verschicken derselben.

Die Patente dürfen auch zeitweise aus der Unternehmung nicht entfernt werden.

Die Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos wird diesbezüglich eine strenge Kontrolle einführen und jedes Vergehen gegen diese Vorschrift strengstens bestrafen.

Ferner wird auf die im Gewerbegesetze normierte Pflicht der Kennzeichnung aller (ohne Ausnahme) Unternehmungen durch ein Schild aufmerksam gemacht.

Diese Schilder haben nicht nur die offenen Läden sondern alle mit Patentzeugnissen versehenen Unternehmungen zu führen und wird die Einhaltung dieser Vorschrift auch unter strenge Kontrolle gestellt wobei alle Übertretungen strengstens geahndet werden

Tabelle der Patentsteuer:

Für Handelsbetriebe	der	I. Gruppe	. . . 950	R.
„ Lagerräume	„	„ „	. . . 57	„
„ Handelsbetriebe	„	II. „	. . . 95	„
„ Lagerräume	„	„ „	. . . 19	„
„ Handelsbetriebe	„	III. „	. . . 19	„
„ Lagerräume	„	„ „	. . . 3	„ 90 k.
„ Handelsbetriebe	„	IV. „	. . . 5	„ 20 k.
„ Umfuhrhandel	„	V. „	. . . 26	„
„ Industriebetriebe	„	III. „ überall	. 950	„
„ „	„	IV. „ „	. 285	„
„ „	„	V. „ „	. 95	„
„ „	„	VI. „	. . . 19	„
„ „	„	VII „	. . . 6	„ 50 k.
„ „	„	VIII. „	. . . 2	„ 60 k.

Für Handelsvertreter I Klasse in Betrieben:

I Gruppe d. Handelsbetr. u. I, II u. III. Gruppe der Industriebetr. . . . . 45 R. 50 k.
II Gruppe d. Handelsbetr. u. IV Gruppe der Industriebetr. . . . . . . 26 R.
III Gruppe d. Handelsbetr. u. V u. VI Gruppe der Industriebetr. . . . . . . 7 R. 80 k.
VII u. VIII Gruppe der Industriebetr. 5 R. 20 k.
IV Gruppe der Handelsbetriebe . . 2 R. 60 k.

Für Handelsvertreter der II Klasse.

a) I Gruppe der Handelsbetriebe und I, II u. III Gruppe der Industriebe . . . . 7 R. 80 k.
b) II Gruppe der Handelsbetriebe und IV u. V „ „ Industriebetriebe . 5 R. 20 k.
c) V Gruppe der Handelsbetriebe (Umfuhrhandel) . . . . 5 R. 20 k.

Es wird schliesslich bemerkt, daß die von der Patentsteuer befreiten Unternehmungen verpflichtet sind, zur Anmeldung derselben bei der Finanzabteilung, welche ein Zertifikat über die Steuerbefreiung (z. B. für Konsumgesellschaften) bezw. eine Konzession für konzessionierte Unternehmungen ausstellt.

Es wird also empfohlen die Anmeldung dieser Unternehmungen dem k. u. k. Kreiskommando behufs Erlagung einer Bestätigung über die Steuerbefreiung bezw. einer Konzession.

Die Konsumpatente und Tabakpatente werden von der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos in der Frist vom 1. bis 15. Jänner 1917 gegen Vorlage eines eingelösten entsprechenden Handelszeugnisses ausgefolgt.

Auf Verlangen werden in der obigen Frist amtliche Bestätigungen über den Besitz der Handelszeugnisse seitens der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos gegen Erlag einer Stempelgebühr zu 5 K. 50 h. ausgefolgt.

Diese Bestätigungen werden die Wegnahme der Handels und Industriepatente aus dem Geschäftslokalen überflüssig machen und die Inhaber vor unnötigen Strafen verhüten.

398.

Eröffnung der Weichselüberfuhr bei Nowy Korczyn-Borusowa.

Mit 20. November 1916 wird die Weichseüberfuhr bei Nowy Korczyn-Borusowa für den Personen und Wagen Verkehr eröffnet.

Sämmtliche, die Grenze bei Nowy Korczyn passierenden Personen haben sich beim k. u. k. Finanzwachposten in Nowy Korczyn mit Reisedokumenten zu melden.

399.

Brennen von Kerzen an Samstagen und jüdischen Feiertagen.

Wegen Kerzenknappheit wird empfohlen, mit dem Brennen von Kerzen in Privatwohnungen an Samstagen und jüdischen Feiertagen zu sparen. Empfehlenswert wäre auch, denselben Vorgang beim Abhalten des Gottesdienstes in den israelitischen Gebethäusern einzuhalten. Die durch die Einschränkung des Kerzenverbrauches ersparten Gelder wären den wohlthätigen Zwecken zuzuführen.

400.

Urtersuchung strafbarer Handlung durch den staatlichen Friedensrichter in Busk.

Auf Grund des § 16 der Verordnung des AOK. vom 9. Mai 1916, Nr. 58 Vbl. wird die Untersuchung und Bestrafung aller sonst zum Kompetenz der autonomen Friedensgerichte gehörenden und nach der Verordnung des AOK. vom 15. September 1915, Nr. 38, Vbl. strafbaren Handlungen dem staatlichen Friedensrichter in Busk übertragen.

401.

Geflügelcholera.

Behufs Abwehr und Tilgung der herrschenden Geflügelcholera wird folgendes erläutert und angeordnet:

Die Geflügelcholera ist eine ansteckende, sehr leicht übertragbare Krankheit, von welcher das Hausgefügel heimgesucht wird und die fast ausnahmslos tötlich verläuft.

Die Ansteckung erfolgt am häufigsten durch neu hinzugekommenes krankes Geflügel, durch deren Eier, Kot, Blut, Federn, Eingeweide, sowie durch die gemeinsame Benützung von Strassen, Weideplätzen, Bächen und Tümpeln seitens des kranken Geflügels.

Die ersten Todesfälle treten grösstenteils plötzlich auf; bei den weiteren zeigt sich vorher eine Mattigkeit und Traurigkeit der Tiere. Sie werden vom Schwindel erfasst, sinken um, ihr Gefieder sträubt sich; es tritt Appetitlosigkeit ein, während das Durstgefühl zunimmt. Auch leiden sie an Erbrechen und schlecht riechendem Durchfall.

Der Kamm und die Kehlklappen der Hühner färben sich bläulichrot, der Atem wird zu einem Röcheln und endlich tritt der Tod unter schlafsüchtigen Erscheinungen ein. Die Krankheitsdauer beträgt, vom plötzlichen Eintritt des Todes abgesehen, ein bis drei Tage.

Anordnung: Wenn der Gemeindevorstcher vor dem Ausbruch der Geflügelcholera Kenntnis erlangt und das Vorhandensein dieser Krankheit festgestellt hat. so ist er verpflichtet, sofort die Absonderung der gesunden von den seucheverdächtigen Tieren anzuordnen, über die ersteren die Gehöfs,-über die letzteren die Stallsperre vorläufig zu verhängen und womöglich die Verteilung der gesunden Herden auf mehrere kleine Scharen zu veranlassen.

Tritt die Seuche in mehreren Gehöften auf, so muß die Sperre über die ganze versuchte Ortschaft, oder nur über Teile derselben verhängt werden. Ebenso ist die gemeinsame Benützung der Strassen, Weideplätze, Bäche oder Tümpel seitens des Geflügels, sowie das freie Umherlaufen derselben zu verbieten.

Dem kranken abgesonderten Geflügel ist leichtverdauliches Futter und als Getränk bzw. Arznei, 2°/₀ Salizysäure oder 1°/₀ Salzsäuere oder aber 1°/₀ Kupfervitriol mit Wasser zu verabreichen.

Das verendete oder getöte kranke Geflügel ist sofort, womöglich durch Verbrennen, zu beseitigen. Der Kot, Futterreste und sonstige Abfallsstoffe sind täglich zusammenzukehren und zu verbrennen oder, mit Kalkmilch vermischt, zu vergraben.

Die Desinfektion der Hühnersteige und sonstiger Aufenthaltsräume des Geflügels ist öfters mittels Kalkmilch durchzuführen,

Die Seuche ist als erloschen zu betrachten, wenn nach Verlauf von 14 Tagen seit dem letzten Verendungs-Tötungs- oder Genesungsfalle keine weiteren Erkrankung mehr aufgetreten ist und die gründliche Reinigung und Desinfektion der vom Geflügel benützen Räumlichkeiten durchgeführt wurde.

Etwaige Zuwiderhandelnde dieser Anordnungen werden strengstens bestraft.

Der K. u k. Kreiskommandant

Josef Plachy m. p. Oberst.

Buchdruckerei Topiol, Busk.